



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Staatsanwaltschaft München II,
Arnulfstr. 16-18
80335 München

Ihre Nachricht

[REDACTED]

Unser Zeichen

[REDACTED]

Bearbeitung

[REDACTED]

Datum

14.07.2016

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Anlage(n):
1. Ermittlungsakte (i.R.)
 2. Biotopbeschreibungen 8033-0421 und 1150
 3. Bestandskarte mit Eingriffen (Gutachten Walentowski/Lang 2014)
 4. Vergleich Luftbilder 2012 - 2015
 5. Bericht Ammerseesekurier 12.07.2016, S. 7f.

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

im Schreiben vom 19.04.2016, 12 Js 26949/15 qu, erbitten Sie die Beantwortung einiger Fragen zum prioritären FFH-LRT 7220* (Lebensraumtyp Kalktuffquellen) im Rahmen des o.g. Ermittlungsverfahrens.



31819/2016

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Vorbemerkungen

Die Pähler Schlucht ist Teil des FFH-Gebiets Nr. 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ sowie als Naturschutzgebiet „Pähler Schlucht“ ausgewiesen. Weiterhin ist sie Teil des Landschaftsschutzgebiets 00209.01 „Schutz des Hirschberges, des Kerschbacher Forstes und der anschließenden Moränenlandschaft“. Alle nachfolgend genannten Kalktuffquellen und Biotop befinden sich räumlich im FFH-Gebiet und in diesen Schutzgebieten.

Die im Folgenden genannten Quellen sind alle nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt und mit Ausnahme der Biotopnummer 8033-1150-0013 alle dem prioritären Lebensraumtyp 7220* (Kalktuffquellen) zuzuordnen. Zum EU-weiten ökologischen Netz „Natura 2000“ zählen unter anderem die ausgewählten Gebiete, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I umfassen und deren Fortbestand oder gegebenenfalls deren Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, § 31, § 32 Abs. 1 BNatSchG, Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (nachfolgend FFH-RL). Nur die besonderen Gebiete, die der Definition in Art. 1 lit. c) FFH-RL entsprechen, wurden nach den Anforderungen des Art. 4 FFH-RL in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Davon hat nur ein Teil den herausragenden Wert eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps nach Art. 1 lit. d) FFH-RL, für deren Erhaltung der Gemeinschaft und damit auch den Mitgliedstaaten und ihren Behörden eine besondere Verantwortung zukommt, wie sich z.B. in Art. 3 Abs. 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 und Art. 11 FFH-RL ausdrückt. Diese europarechtliche Verpflichtung zu einem effektiven Schutz dieser Gebiete schließt erforderlichenfalls in schweren Fällen den strafrechtlichen Schutz ein, was bei der Anwendung des § 329 Abs. 4 StGB zu berücksichtigen ist. Diese Vorschrift dient zudem auch der Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 06.12.2008, S. 28).

Zum Maßstab für eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten hat sich das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in dem Ihnen vorliegenden Schreiben an die Regierung von Oberbayern vom 24.05.2016 geäußert. Die auf Seite 3 erwähnte Veröffentlichung des Bundesamts für Naturschutz „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007), ist eine von der Rechtsprechung anerkannte Fachkonvention für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen. Dazu verweisen wir auf die Entscheidungen des BVerwG vom 28.03.2013, 9 A 22.11, Rn. 73 -75, und vom 12.03.2008, 9 A 3/06, Rn. 124 -126). Die beauftragten Erstgutachter (WALENTOWSKI & LANG 2014) haben fachlich zutreffend ihrem Gutachten diese Ver-

öffentlichung und dessen Orientierungswerte für den zulässigen Flächenverlust der Lebensraumtypen in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet zugrunde gelegt. Für den LRT 7220* (Kalktuffquellen) ist 0 m² angegeben; somit ist für den LRT 7220* Kalktuffquellen jeglicher Flächenverlust in einem Gebiet als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Neben dem Flächenrückgang ist für die verbliebenen Teilflächen eine erhebliche qualitative Verschlechterung des Erhaltungszustandes (durch die Auflichtung bedingte Mikroklimaänderung und oberflächliche Beeinträchtigung durch Baum-Material) zu verzeichnen, was dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie nach § 33 BNatSchG widerspricht.

Im Übrigen sind aus Sicht des LfU die Aussagen der Erstgutachter maßgeblich und zutreffend. Diese sind anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Lebensraumtypenerfassung und -bewertung. Sie sind die Autoren des Handbuchs der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern sowie vieler weiterer einschlägiger Veröffentlichungen und Kartieranleitungen auf diesem Gebiet. Daher gibt es aus unserer Sicht keine überzeugenden Argumente, die die Aussagen der gemeinsamen gutachterlichen Stellungnahme der LWF und des LfU zur Ermittlung der naturschutzrechtlichen Auswirkungen der im Winter 2014 in der Pähler Schlucht durchgeführten Forstarbeiten von 2014 zu entkräften. Das Gutachten begründet die getroffenen Feststellungen und bringt bestehende Unsicherheiten oder Zweifel zum Ausdruck. Die begleitende Fotodokumentation objektiviert die Feststellungen.

Da für die vorübergehende Errichtung eines Rückwegs als Teil der Maßnahmen, die zur angezeigten erheblichen Schädigung der maßgeblichen natürlichen Lebensraumtypen führten, eine Befreiung von der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pähler Schlucht“ erforderlich war und erteilt wurde, ist die Naturschutzverwaltung, hier die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, nach Art. 22, Art. 44 Abs. 2 und Art. 56 Satz 1 BayNatSchG zuständig für die Prüfung der Verträglichkeit und der Zulässigkeit von Projekten nach § 34 BNatSchG. Dies gilt nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG auch für die nicht gestattungspflichtigen Teile des Projekts. Den Forstbehörden weist die Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen Netzes ‚Natura 2000‘“ vom 04.08.2000 (AllMBl. S. 544) im Abschnitt 6.5 Aufgaben beim Gebietsmanagement nach § 32 Abs. 5 BNatSchG zu, zu denen aber nicht die Beurteilung zählt, ob als Projekt einzustufende Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können und ggf. nach § 34 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG zu untersagen sind. Um der von der Gemeinsamen Bekanntmachung gewünschten Kooperation Rechnung zu tragen und umfassende Fachkompetenz einzubeziehen, wurde 2014 die gemeinsame gutachterliche Stellungnahme von LWF und LfU erarbeitet.

Die nachfolgenden Stellungnahmen der LWF vom 03.03.2016 und vom 14.06.2016 werten wir als forstfachliche Stellungnahmen, die nicht für die Beurteilung nach FFH-Recht maßgeblich sind und ihre Bewertung zeitlich weit entfernt vom maßgeblichen Zustand des Gebiets bei Beginn der Beeinträchtigungen vornehmen.

Die Stellungnahme vom 03.03.2016 stellt maßgeblich auf eine „Betrachtung des Regenerationspotentials“ (S. 3) ab. Eine erhebliche Schädigung eines natürlichen Lebensraumtyps ist nach Abschluss der durchgeführten Veränderung zu beurteilen. Sie entfällt nicht dadurch, dass die Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen über einen längeren Zeitraum durch die natürliche Entwicklung nachlassen. Anderenfalls könnte nur die Zerstörung als Schädigung angesehen werden.

Die Stellungnahme vom 14.06.2016 führt aus, dass beim Fließgewässer als Lebensraum der wasserlebenden Wirbellosen „eine Zerstörung insgesamt nicht erfolgt ist, sondern nur eine Beeinträchtigung durch Verschlechterung um eine Bewertungsstufe“ (S. 1). Der Bewertungsmaßstab ist nicht genannt, deutet aber eher auf die Prüfung einer hier nicht maßgeblichen Verschlechterung nach § 27 WHG und Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL -Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. EU L 327, S. 1). Soweit auf S. 2 der Stellungnahme ausgeführt ist, dass 2013 und 2015 ein Nachweis der Fischart Koppe erfolgt sei, fehlt eine Erläuterung zu diesem Nachweis (Einzeltier? Methodik?). Für das FFH-Recht und damit auch § 329 Abs. 4 Nr. 1 StGB ist maßgeblich, ob der Lebensraum der Art erheblich geschädigt wurde, was sich am Maßstab des günstigen Erhaltungszustands beurteilt.

Mit Überraschung haben wir zur Kenntnis genommen, dass die für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren erstellten gutachterlichen Stellungnahmen der LWF bereits Gegenstand einer Berichterstattung im Ammerseekurier vom 12.07.2016 (S. 7f.) und – wie dort berichtet – einer Gemeinderatssitzung waren (Anlage 5).

Zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Welche konkreten Beeinträchtigungen konnten im Hinblick auf diesen LRT festgestellt werden? Sind diese Beeinträchtigungen nach derzeitigem Kenntnisstand als erheblich zu bewerten? Worauf wird diese Bewertung gestützt?

Im Gutachten WALENTOWSKI/LANG 2014, das nach drei Ortsbegehungen erstellt wurde, wurden folgende Teilzerstörungen an Kalktuffquellen festgestellt, die in den angehängten Biotopbeschreibungen dokumentiert wurden:

Biotopnummer 8033-1150-002 (im Gutachten WALENTOWSKI/LANG ID 4):

FFH-LRT 7220* (Kalktuffquellen) | Gesetzlicher Schutz § 30 BNatSchG

Die zeitweise Nutzung als Holzlagerplatz war an Astablagerungen ersichtlich. Es waren alte Risse aber auch tiefe, frische Risse und Abrieb am Kalktuff sowie Starknervmoos-Polster mit abnehmender Qualität (s. Abb. unten) zu sehen. Dieses Absterben lässt sich auf nicht mehr fließendes Quellwasser zurückführen, das wegen der Standortansprüche der Moosart noch kurz vorher vorhanden gewesen sein muss. Die Entnahme der Bestockung führt zur Veränderung des Mikroklimas auf der vollständigen Quellfläche.

Bei der Beeinträchtigung handelt es sich im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG um eine erhebliche Beeinträchtigung einer teilweise vorgeschädigten Kalktuffquelle gemäß den Vorgaben aus LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).



Abbildung: Biotopnummer 8033-1150-002 (Foto vom 28.05.2014, Lang).

Biotopnummer 8033-1150-010 (im Gutachten WALENTOWSKI/LANG ID 5):

FFH-LRT 7220* (Kalktuffquellen) | Gesetzlicher Schutz § 30 BNatSchG

Oberwärts wurden Abriebe am Tuff, unterwärts ein Abriss bzw. eine Verschiebung der Tuffauflage durch das Abschieben von Stümpfen und Starkholz ins Bachbett festgestellt. Die Entnahme der Bestockung führt zur Veränderung des Mikroklimas auf der vollständigen Fläche. Bei der Beeinträchtigung handelt es sich gemäß den Vorgaben aus LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Biotopnummer 8033-1150-011 (im Gutachten WALENTOWSKI/LANG ID 6):

FFH-LRT 7220* (Kalktuffquellen) | Gesetzlicher Schutz § 30 BNatSchG

Der Abriss bzw. eine Verschiebung der Tuffauflage durch Abschieben von Stümpfen und Starkholz ins Bachbett wurde festgestellt. Es führte zu einer Veränderung der Quellaustritte. Starknervmoospolster kamen unten zum Liegen, was allein durch eine Rutschung bei der vorliegenden Hangneigung und relativ kurzen Hanglänge schwer vorstellbar ist. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass auch eine Kombination von natürlichen und „künstlichen“ Vorgängen bestehen kann. Die Entnahme der Bestockung führt zur Veränderung des Mikroklimas auf der vollständigen Fläche.

Bei der Beeinträchtigung handelt es sich gemäß den Vorgaben aus LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Biotopnummer 8033-1150-0013 (im Gutachten WALENTOWSKI/LANG ID 7):

Gesetzlicher Schutz § 30 BNatSchG

Hierbei handelt es sich um eine Sickerquelle mit geringer Schüttung. Die Quelle wurde von der Nutzung als Holzlagerplatz stark beeinträchtigt, die Bodenhorizonte sind stark gestört.

Bei der Quelle handelt es sich nicht um den LRT 7220*, Kalktuffquelle, sondern um eine Sickerquelle, die nach § 30 BNatSchG geschützt ist.

Gutachten WALENTOWSKI/LANG ID 1:

FFH-LRT 7220* (Kalktuffquellen) | Gesetzlicher Schutz § 30 BNatSchG

Eine zerstörte und entsprechend nicht mehr als Biotop kartierte Kalktuffquelle wurde im Bereich des Eingriffs 1, siehe Bestandskarte des Gutachtens WALENTOWSKI/LANG (2014), entdeckt. Hier wurden eine starke Oberflächenveränderung und Rodungstätigkeiten festgestellt.

Bei der Zerstörung handelt es sich gemäß den Vorgaben aus LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Gutachten WALENTOWSKI/LANG ID 2:

FFH-LRT 7220* (Kalktuffquellen) | Gesetzlicher Schutz § 30 BNatSchG

Durch die Durchforstungsarbeiten wurde eine Kalktuffquelle westlich des noch existierenden Quellbachs der Tfl. 11 zerstört und entsprechend nicht mehr als Biotop kartiert; die Quelle ist

durch Erdbewegungen versiegt. Auch hier kamen Starknervmoospolster im unteren Bereich zum Liegen, die Hinweise auf das Vorhandensein der Quelle gaben.

Bei der Zerstörung handelt es sich gemäß den Vorgaben aus LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Wie stellt sich aus Ihrer Sicht der Status quo ante dar und auf welcher Basis wird dieser Zustand bestimmt? Bestehen diesbezüglich Aufzeichnungen, Aufnahmen oder belastbare Spuren, welche auf diesen Zustand schließen lassen?

Die Pähler Schlucht wurde im Rahmen der Biotopkartierung Bayern am 07.06.1992 kartiert. Abgegrenzt wurde ein großflächiges Biotop, das auch alle Waldbereiche umfasst. 5 % der Fläche wurden damals als Kalktuffquellen verschlüsselt und auch beschrieben. Eine genaue Lokalisierung wurde allerdings nicht vorgenommen.

Der Zustand quo ante musste daher aufgrund nicht vorhandener schriftlicher Unterlagen im Wesentlichen aus Vorkenntnissen und den vorhandenen Wirkspuren rückgeschlossen werden (Reste von Kalktuff und Starknervmoos, Vitalität der Moosarten, Quellaustritte). Dies war gut möglich, da die erste Begehung des Offenlands am 28.04.2014, also nur wenige Wochen nach der Maßnahme, stattgefunden hat und ausreichend Bildmaterial vorlag.

Das Starknervmoos *Palustriella commutata* (alter Name *Cratoneuron commutatum*) ist der wichtigste Tuffbildner der Kalktuffquellen. Da es ohne Wasserzufuhr nur eine kurze Zeit überlebensfähig ist, bei der Ortseinsicht aber noch eine größere Menge vertrocknender Starknervmoospolster aufgefunden wurde, ist davon auszugehen, dass bis kurz vorher fließendes Quellwasser vorhanden gewesen sein muss.

Welche der festgestellten Beeinträchtigungen können in kausalen Zusammenhang mit den Hiebmaßnahmen der Beschuldigten im Jahr 2014 gebracht werden? Wie genau kann dieser Kausalitätsnachweis geführt und andere Ursachen (wie vorhergehende Erdbeben und Überschwemmungen) ausgeschlossen werden?

Durch mehrfache private Wanderungen des LfU-Mitarbeiters Dr. Andreas Zehm vor der Forstmaßnahme, bei denen auch die Quellbereiche betrachtet wurden, ist die Situation dem LfU bekannt, wenn auch nicht schriftlich dokumentiert. So zeichnet sich die Schlucht durch eine hohe geomorphologische Dynamik aus, die vor allem im durch die Holzentnahme weniger beeinträchtigten Teil östlich des Wasserschlosses regelmäßig Änderungen des Wegeverlaufs erzwang. Es wurde vor der Maßnahme nie beobachtet, dass Kalktuffquellen von Rutschungen

und/oder Baum-Windwürfen betroffen waren. Ein Quellbereich ohne Kalktuffbildung liegt im Bereich einer alten Hangsackung.

Gegen selbst gelegentliche natürliche Rutschungsaktivitäten im Bereich der Quellaustritte sprechen die Starknervmoos-Tuffkörper, die aufgrund eines Wachstums von wenigen Millimetern im Jahr lange Zeiträume zur Entwicklung brauchen. Die zerstörten Kalktuffquellen liegen nicht in Bereichen, die von Überschwemmungen wesentlich beeinflusst werden könnten. Wassereinfluss ist höchstens in Form von Hangabflüssen denkbar, die allerdings ein grundsätzlich anderes Schadensbild ergeben würden. In Vergleichsflächen ohne forstliche Eingriffe sind ähnliche Störungen von Quellen bis heute nicht zu beobachten, was ebenfalls gegen natürliche Ursachen für die Störungen des Erhaltungszustandes der Kalktuffquellen spricht.

Bei den Begehungen 2014 wurden frische Abriebspuren sowie abgetragene, austrocknende Starknervmoos-Polster entdeckt. Da das Starknervmoos ohne Wasserzufuhr nicht lange überlebensfähig ist, muss es noch in kürzerer Zeit zuvor von fließendem Quellwasser gespeist worden sein. Weiterhin wurden an vielen Stellen umfangreichere Astablagerungen dokumentiert, die ebenfalls auf die Hiebsmaßnahmen als Quellen für die Beeinträchtigungen hinweisen, wenn auch, wie bereits ausgeführt, nicht ausgeschlossen werden kann, dass stellenweise natürliche Vorgänge die Auswirkungen der Hiebsmaßnahme überprägt haben.

Wegen der Zerstörung der Kalktuffquellen und Veränderung der Quellaustritte kommt auch eine Strafbarkeit nach § 329 Abs. 3 Nr. 3 StGB in Betracht, da die Quelle nach § 3 Nr. 1 WHG Teil eines oberirdischen Gewässers ist. Im weiteren Verlauf wurde das Gewässer verändert: das Befahren des Bachs mit schwerem Gerät führte zu massiver Umschichtung des Sohlmaterials auf 40 % der Länge. Die Auswirkungen waren auf Abschnitten an der folgenden Nährstofffreisetzung und dem dichten Grünalgenbewuchs ablesbar. Auf 30 % der Länge im gesetzlich geschützten Biotop wurden Stümpfe, Ast- und Starkholz abgelagert (Gutachten WALEN-TOWSKI/LANG (2014) S. 28, Tabelle 4). Ergänzend verweisen wir auf die Antwort des Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 30.04.2016 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ganserer (LT-Drs. 17/1772) in der zur Frage 4b dargestellt wird, warum die das Gewässer verändernde Benutzung des Burgleitenbachs nicht genehmigt war.

Zusammenfassend vermittelt der Vergleich der Luftbilder von 2012 und 2015 in Anlage 4 einen Eindruck davon, wie erheblich und andauernd die Einwirkungen in das Gebiet und damit die erheblichen Schädigungen in den Erhaltungszielen sind.

Bei Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. Einen Abdruck dieses Schreibens erhält [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]